



Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!  
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal  
Fax 03931 65-1000  
stadt@stendal.de\*  
www.stendal.de

Herrn Stadtratsvorsitzenden  
Peter Sobotta  
Winkel 7  
39576 Hansestadt Stendal OT Borstel

Auskunft erteilt: **Philipp Krüger**  
Büro des Oberbürgermeisters  
Dienstgebäude: Markt 1  
Zimmer: 108  
Telefon: 03931 65-1241

über Stadtratsbüro

Fax: 03931 65-1244  
E-Mail\*: philipp.krueger@stendal.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen (stets angeben)	Ort, Datum
		13/2020	Hansestadt Stendal, 16.12.2020

## Antrag der Fraktion FSS/BfS auf Änderung der bestehenden Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Stendal – beraten und beschlossen im Stadtrat am 07.12.2020 (DS: A VII/063)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Sobotta,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadträtinnen und Stadträte,

der Stadtrat hat einstimmig in seiner Sitzung am 07.12.2020 den Antrag der Fraktion FSS/BfS auf Änderung der bestehenden Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Stendal bestätigt und beschlossen.

Bei dem Beschluss hat Herr Stadtrat Kloft mitgewirkt. Aus diesem Grund lege ich hiermit gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA

### Widerspruch

gegen den Beschluss ein.

### Begründung:

Der Verein "Lebendige Steine" - Christliche Kinder- und Jugendinitiative Stendal e.V. ist unmittelbar Nutznießer der von der Änderung betroffenen Förderrichtlinie.

Herr Stadtrat Kloft ist sowohl vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, als auch Leiter der Einrichtung „Kidsclub“. Demnach liegt bei Herrn Stadtrat Kloft ein Mitwirkungsverbot gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KVG LSA vor.

Bankverbindung:  
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54  
BIC: NOLADE21SDL  
(Kreissparkasse Stendal)

E-Mail Kommunikation  
Für die rechtsverbindliche  
Kommunikation:  
stadt@stendal.de-mail.de

\* nur für formfreie Mitteilungen  
ohne Rechtsverbindlichkeit



Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA hat sich der Stadtrat aufgrund dieses Widerspruches erneut mit dem Beschluss zu befassen. Der Beschluss sollte unter Beachtung des Mitwirkungsverbots wiederholt werden, da er ansonsten gemäß § 33 Abs. 5 KVG LSA unwirksam ist.

Mit freundlichem Gruß



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

